

Sitzung vom 25. Mai 2011

672. Anfrage (Scientology in den Räumen des Kantons Zürich)

Die Kantonsräte Roland Munz, Zürich, und Bernhard Egg, Elgg, haben am 28. Februar 2011 folgende Anfrage eingereicht:

1998 hatte die Konsultative Staatsschutzkommission des Bundes ihren Bericht über Scientology vorgestellt. Deren Erkenntnissen schloss sich in der Folge der Regierungsrat unseres Standes in Beantwortung der Antrag KR-Nr. 319/1998 an. Seither wurde es für erwähnte Sekte zunehmend schwieriger, Raum zur Ausübung ihrer Aktivitäten zu finden, weshalb sie vermehrt eigene Organisationen mit eigener in der Öffentlichkeit zunächst nicht negativ konnotierter Firmierung vorschiebt. So geschehen auch im Februar 2011: Während fünf Tagen konnte die in Händen von Scientology befindliche Citizens Commission on Human Rights (CCHR) in der Alten Börse Zürich eine Propagandaveranstaltung abhalten. Dieser Bau ist im Eigentum der BVK des Kantons Zürich und wird verwaltet durch die verselbstständigte kantonale Kantag. Dies wirft nachfolgende Fragen auf:

1. Welche konkreten Kriterien kommen bei der Kantag allgemein zur Anwendung in der Abgrenzung, wem Raum vermietet wird und wem nicht?
2. Liegen Anweisungen seitens des Kantons und seitens der BVK vor, an welche Art von Mietinteressierten im kantonalen Eigentum stehende Objekte durch die Verwalterin Kantag nicht vermietet werden sollen bzw. dürfen?
3. Welche Informationen pflegt die Verwalterin einzuholen bei Mietinteressentschaften mit möglicherweise ihr nicht offensichtlichem Hintergrund, welche ein Objekt für öffentlich angepriesene tendenziöse Veranstaltungen nutzen möchten?
4. Wie lebt die Liegenschaftenverwalterin des Kantons ihrem ausdrücklich deklarierten Anspruch an besonders hohe ethischen Massstäben auch einige Jahre nach ihrer Verselbstständigung noch nach, insbesondere wenn es darum geht, Räumlichkeiten an als totalitär und potenziell staatsgefährdend einzustufende Mietinteressentschaften zu vermieten?

5. Erachtet es der Regierungsrat als mit den Aufgaben der öffentlichen Hand vereinbar, wenn die im Eigentum der volkseigenen BVK befindliche Alte Börse Zürich einer gross angelegten Propagandaveranstaltung der Scientologyorganisation CCHR zur Verfügung gestellt wird?
6. Ist der Regierungsrat bereit, die nötigen Massnahmen zu ergreifen, damit Scientology inklusive ihrer Unterorganisationen sowie weiteren vergleichbaren Organisationen mit totalitärer Ausrichtung fortan keine kantonalen Objekte mehr überlassen werden? Welche konkret, beziehungsweise warum nicht?

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Roland Munz, Zürich, und Bernhard Egg, Elgg, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 2:

Die Kantag Liegenschaften AG hat den Auftrag, für eine vollständige Vermietung bzw. für eine wirtschaftlich optimale Vermietung der Liegenschaften zu sorgen. Über Miet- bzw. Pachtinteressenten sind vor Vertragsabschluss in der Regel die üblichen Auskünfte einzuholen, d. h. insbesondere über die finanziellen Verhältnisse sowie die bisherige Tätigkeit und die geplante Nutzung. Es dürfen keine Miet- oder Pachtverträge mit Personen oder Organisationen abgeschlossen werden, welche die geforderten Eignungskriterien nicht erfüllen, den Vertragsparteien falsche Auskünfte erteilt haben oder sich – gerichtlich festgestellt – fehlerverhalten haben. Oft geforderte Eignungskriterien sind unter anderen Bonitätsauskunft, Betreibungsregistrauszug, Referenzauskunft sowie bei juristischen Personen der Handelsregistrauszug. Der Kanton, bzw. die BVK, hat aber keine Weisungen erlassen, wonach bestimmte Gruppierungen von der Miete bzw. Pacht ausgeschlossen sind.

Zu Frage 3:

Die Kantag Liegenschaften AG holt über die Mietinteressentinnen und -interessenten und über die beabsichtigte Nutzung des Mietobjektes die für die Vermietung notwendigen, branchenüblichen Informationen ein. Dazu gehören bei Dauermieterinnen und -mietern Informationen über Bonität, Mieterverhalten ganz allgemein sowie SchKG-Vorgänge, bei Veranstaltungen sind auch die Zielsetzung sowie die Veranstaltungsdauer zu berücksichtigen. Kennt die KANTAG bei einer öffentlich angepriesenen Veranstaltung die Mietinteressentinnen und Mietinteressenten nicht, trifft sie bei begründeten Zweifeln weitere Abklärungen.

Zu Frage 4:

Die Kantag Liegenschaften AG betreibt eine gesetzeskonforme und verantwortungsbewusste Vermietungspolitik im Rahmen der Vorgaben der Eigentümer. Die Prüfung der Mietinteressentinnen und -interessenten erfolgt dabei unter Berücksichtigung des zu vermietenden Objekts und der beabsichtigten Nutzung bzw. Mietdauer. Je länger ein Mietobjekt vermietet wird bzw. je grösser die Tragweite der finanziellen Verpflichtung ist, desto umfassender erfolgt die Prüfung. Wird dabei festgestellt, dass die geplanten Nutzungen gegen Gesetzesvorschriften, polizeilich geschützte Güter, nämlich die öffentliche Ruhe und Ordnung oder die guten Sitten verstossen bzw. den reibungslosen Betrieb einer Liegenschaft behindern, wird nicht vermietet.

Zu Fragen 5 und 6:

Tritt der Kanton Zürich als Vermieter von Liegenschaften auf dem Immobilienmarkt auf, handelt er nach privatrechtlichen Grundsätzen. In der Lehre wird jedoch immer stärker betont, dass die öffentliche Hand auch dabei an die verfassungsmässigen Grundrechte – insbesondere an das Rechtsgleichheitsgebot, das Willkürverbot, die Glaubensfreiheit, Meinungsfreiheit und Versammlungsfreiheit – gebunden ist. Diese Grundrechte dürfen gemäss Art. 36 BV nur eingeschränkt werden, wenn eine gesetzliche Grundlage vorhanden ist, ein öffentliches Interesse die Einschränkung rechtfertigt und sofern diese verhältnismässig ist. Die Grundrechte finden somit auch bei der Beurteilung der Frage Anwendung, ob die Alte Börse an Scientology oder eine ähnliche Organisation vermietet werden kann. Eine rechtliche Grundlage, die an und für sich eine Vermietung an solche Organisationen beschränkt oder diesen einen ausdrücklichen Anspruch einräumt, gibt es hingegen nicht. In Bezug auf die öffentlichen Interessen, die eine Vermietung bzw. Verweigerung der Vermietung rechtfertigen, sind insbesondere die polizeilichen Interessen zu erwähnen (insbesondere die öffentliche Ruhe, Ordnung, Sicherheit) oder sachliche Gründe wie der reibungslose Vermietungsbetrieb.

In Bezug auf Scientology haben denn auch diese polizeilichen Interessen (Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung) sowie das Interesse des Kantons an einem reibungslosen Vermietungsbetrieb in der Vergangenheit zur Ablehnung der Vermietung geführt, allerdings nur in jenen Fällen, in denen Scientology als Mieterin erkennbar war. Wäre die Verbindung mit Scientology im konkreten Fall erkannt worden, so hätte die eben dargelegte Interessenabwägung stattgefunden. Dabei wären die Interessen von Scientology, sich zu versammeln, die wirtschaftlichen Interessen des Kantons sowie die polizeilichen Interes-

sen an Ruhe und Ordnung des Kantons, der Bevölkerung und der Nachbarschaft abzuwägen gewesen und hätten mit grosser Wahrscheinlichkeit – aufgrund der bisherigen Erfahrungen – ebenfalls wieder zur Ablehnung der Vermietung geführt.

Im konkreten Fall ist zudem festzuhalten, dass die Vermietung weder an Scientology noch an CCHR, sondern an eine Privatperson erfolgte. Die Verbindung mit Scientology wurde dabei nicht erkannt.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi